

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00085 vom 31. Januar 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2016.00085

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00085 du 31 janvier 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2016.00085 del 31 gennaio 2018

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2009-2012 (Revision, Fristwiederherstellung) | Nachträgliche Korrektur von Ermessenstaxationen aufgrund Entdeckung einer psychischen Erkrankung? Die Krankheit des Pflichtigen bewirkte nicht eine Veränderung der steuerlich relevanten Tatsachen, sondern das Versäumen von Fristen. Diesfalls ist nicht ein Revisionsgrund zu prüfen, sondern die Fristwiederherstellung (E. 3.1). Gemäss § 15 VO StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG hat der Steuerpflichtige, der durch schwerwiegende Gründe an der Fristeinholung gehindert worden ist, innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses sowohl die versäumte Handlung nachzuholen als auch um Fristwiederherstellung zu ersuchen. Vorliegend mandatierte der Pflichtige seinen Vater bereits vor Diagnosestellung für verschiedene private Angelegenheiten; wieso dies in steuerlichen Angelegenheiten unmöglich gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch nach der Diagnosestellung handelte der Pflichtige bzw. sein Vater nicht innert 30 Tagen, weshalb das Fristwiederherstellungsgesuch verspätet erfolgte (E. 3.2). Kein Vertrauensschutz gestützt auf Auskünfte des Steueramts (E. 3.3). Keine Nichtigkeit der Ermessenstaxationen aufgrund der stetigen Erhöhung des eingeschätzten Einkommens (E. 4). Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen

E. 4

Der Pflichtige bringt weiter vor, die Ermessenstaxationen seien nichtig.

E. 4.1

Unabhängig von der Frage, ob die Nichtigkeit eines Entscheids auch Jahre nach dessen Rechtskraft und nach dem Versäumen der Fristen zur Einreichung eines Fristwiederherstellungs- bzw. Revisionsgesuchs geltend gemacht werden kann, bestehen im vorliegenden Fall keine Hinweise, dass die Ermessenstaxationen nichtig sein könnten. Das kantonale Steueramt hat sich an das gesetzliche Verfahren gehalten und den Pflichtigen, nachdem er trotz entsprechender Mahnung keine Steuererklärung eingereicht hat, nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt bzw. veranlagt (vgl. § 139 Abs. 2 StG bzw. Art. 130 Abs. 2 DBG). Dass die Ermessenstaxationen im Rückblick zu hoch ausgefallen sein könnten, bewirkt keine Nichtigkeit der entsprechenden Entscheide, sondern liegt in der Natur einer Schätzung, die im Regelfall entweder zu hoch oder zu tief ausfällt. Dem Pflichtigen hätte das ordentliche Rechtsmittelverfahren zur Verfügung gestanden, um eine offensichtlich unrichtige Ermessenstaxation zu korrigieren (vgl. § 140 Abs. 2 StG bzw. Art. 132 Abs. 3 DBG). Ebenso wäre eine Korrektur unter Umständen auch nachträglich mit einer Fristwiederherstellung oder Revision möglich gewesen, wenn der Pflichtige die

entsprechenden Fristen nicht versäumt hätte. Weiter ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass mittels überhöhter Ermessenseinschätzungen der Pflichtige für das Nichteinreichen der Steuererklärung gleichsam bestraft werden sollte. Wohl ist der Sprung der Einschätzung/Veranlagung 2009 von Fr. ... auf Fr. ... hoch, jedoch nicht so hoch, dass er gleichsam unmöglich und im Resultat willkürlich hoch erscheint. Die folgenden schrittweisen Erhöhungen bis auf Fr. ... in der Steuerperiode 2012 erscheinen ebenfalls (noch) nicht sachfremd oder führen zu einem geradezu unmöglichen und dem Gerechtigkeitsgefühl widerstrebenden Resultat. Anders als in einem ähnlichen Fall (BGr, 11. Juli 2017, 2C_679/2016 und 2C_680/2016) haben sich vorliegend erst im Juli 2014 über das Bezugsverfahren, nämlich mit Zugang einer Pfändungsurkunde, Hinweise ergeben, dass das ermessensweise geschätzte Einkommen nicht zutreffen könnte. Inwieweit bei diesen Umständen das Vorgehen der Behörden "bundesverfassungsrechtliche Verfahrensgarantien" verletzen sollte, ist nicht ersichtlich.

E. 4.2

Nicht ersichtlich ist auch, dass weitere Grundrechtsverletzungen durch die Steuerbehörden vorliegen. Selbst wenn von der Darstellung des Pflichtigen auszugehen wäre und ihm über die Steuerjahre 2009 bis und mit 2012 oder in vier Kalenderjahren insgesamt rund Fr. ... an Staats- und Gemeindesteuern bzw. knapp Fr. ... an Bundessteuern zu viel belastet wurden, liegt darin noch keine zur Nichtigkeit der angefochtenen Verfügungen führende konfiskatorische und die Institutsgarantie des Privateigentums verletzende Besteuerung. Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Einsprachefristen nicht vor, weshalb das Steuerrekursgericht auf die Rechtsmittel nicht eintreten durfte. Dies führt zur Abweisung der Beschwerden, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG sowie Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.